

Statuten des Wiener Rudervereins Austria

gegründet 1904, ZVR-Zahl: 472069684

Beschluss der Statutenänderung durch die
ordentliche Generalversammlung vom 28. Februar 2025

Inhalt

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2: Vereinszweck	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4: Arten der Mitgliedschaft	3
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8: Vereinsorgane	6
§ 9: Generalversammlung	6
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung	7
§ 11: Vorstand	8
§ 12: Aufgaben des Vorstands	9
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	10
§ 14: Rechnungsprüfer:innen	11
§ 15: Schiedsgericht	11
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins	12
§ 17: Datenschutz	12

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Wiener Ruderverein AUSTRIA“ (WRV AUSTRIA).
- (2) Er hat seinen Sitz in 1190 Wien, Kuchelauer Hafestraße 4.
- (3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Ausübung des Rudersports und dessen Förderung im weitesten Sinn.
- (4) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

Der Verein ist gemeinnützig und unpolitisch, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er bezweckt

- (1) die Schaffung der materiellen und ideellen Voraussetzungen, um seinen Mitgliedern die Ausübung des Rudersports und ergänzender Sportarten zu ermöglichen;
- (2) den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, alle Formen des Rudersports, wie Wettkampfsport, Fahrtenrudern, Hallenrudersport und dergleichen auszuüben;
- (3) Regatten, Ruderevents, Fortbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen, durchzuführen;
- (4) die Gemeinschaft unter den Vereinsmitgliedern zu fördern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. die Schaffung und Erhaltung der nötigen Vereinsstrukturen,
 - b. die Ermöglichung aller Formen der ruderischen Betätigung und ergänzender Sportarten,
 - c. die Förderung der ruderischen Weiterbildung aller Vereinsmitglieder sowie
 - d. die Mitgliedschaft des Vereins im Österreichischen Ruderverband (ÖRV) und im Allgemeinen Sportverband Österreichs (ASVÖ).
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch

- a. Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren,
- b. Zuschüsse des Dach- und Fachverbandes,
- c. Spenden,
- d. Sponsorenbeiträge,
- e. Zuschüsse von öffentlichen Stellen,
- f. Erträge aus Vereinsveranstaltungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Schüler:innen und Jugendliche
 - c. unterstützende Mitglieder
 - d. Zweitmitglieder
 - e. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die rudern und die gesamte sonstige Vereinsinfrastruktur nutzen dürfen.
- (3) Als Schüler:innen bzw. Jugendliche gelten Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 14. bzw. 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Unterstützende Mitglieder sind jene, die nicht rudern, jedoch die sonstige Vereinsinfrastruktur nutzen dürfen.
- (5) Zweitmitglieder sind jene, welche beim WRV AUSTRIA eine Zweitmitgliedschaft neben ihrem Stammverein erwirken.
- (6) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie werden dadurch von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder des Vereins können sich alle natürlichen Personen bewerben, die Interesse am Rudersport bekunden.

(2) Bewerber:innen um die Aufnahme als ordentliches oder sonstiges Mitglied haben ein schriftliches Ansuchen an den Vorstand zu richten. Über die vorläufige Aufnahme ordentlicher Mitglieder und die Aufnahme sonstiger Mitglieder entscheidet der Vorstand, welcher die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

(3) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied von

- a) vorläufig aufgenommenen Mitgliedern im Sinne des § 5 Abs. 2 sowie
- b) Jugendlichen, die im abgelaufenen Vereinsjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben

entscheidet die darauffolgende ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung im Rahmen der sogenannten „Ballotage“. Ein:e Bewerber:in gilt als aufgenommen, wenn eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen für die Aufnahme stimmt. Während der Beratschlagung sowie der Abstimmung durch die Generalversammlung über die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die Anwesenheit der Bewerberin bzw. des Bewerbers nicht statthaft, es sei denn, die Generalversammlung benötigt von dieser bzw. diesem Informationen, welche als Entscheidungsgrundlage für die Abstimmung über die Aufnahme erforderlich sind.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand spätestens bis 30. November schriftlich (per Post oder E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist der Empfang des E-Mails durch den Vorstand bzw. das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zumindest zwei Wochen länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrags bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, die geeignet ist, den Bestand des Mitgliedschaftsverhältnisses und das Vertrauen zwischen Mitglied und Verein ernstlich zu erschüttern, verfügt werden. Dazu zählen insbesondere unehrenhaftes Verhalten gegenüber dem Verein oder einzelnen Mitgliedern wie sexuelle Belästigung, Diskriminierung

in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, Herkunft oder Religion sowie die fortwährende Missachtung von § 7 Abs. 6.

- (5) Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im § 6 Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (7) Bei fortwährender Missachtung der Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane durch ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied und sonstiger Personen kann der Vorstand auch ein Hausverbot verhängen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den geltenden Regeln zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Jugendlichen kommt ab dem Alter von 16 Jahren das Stimmrecht und aktive Wahlrecht zu. Ab dem Alter von 18 Jahren steht ihnen auch das passive Wahlrecht zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger sonstiger Gebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe bis spätestens 31. März eines jeden Jahres verpflichtet. Im Fall der vorläufigen Aufnahme gemäß § 5

Abs. 2 berechnet sich der Mitgliedsbeitrag aliquot nach den verbleibenden Monaten des Aufnahmejahres inkl. dem Monat der Antragstellung.

- (8) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Post- bzw. E-Mail-Adresse dem Vorstand bekanntzugeben. Nach diesen Statuten erfolgte schriftliche Mitteilungen gelten als zugestellt, sofern sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse erfolgten.
- (9) Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder in begründeten Fällen eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags gewähren.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer:innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG). Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr, in der Regel im ersten Jahresquartal statt. Die Generalversammlung hat – wenn möglich – in Präsenz stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),
 - d. Beschluss eines Rechnungsprüfers bzw. einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG bzw. § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten).
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators bzw. einer gerichtlich bestellten Kuratorin
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) über die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis c), durch die Rechnungsprüfer:innen bzw. durch eine:n Rechnungsprüfer:in (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator bzw. eine gerichtlich bestellte Kuratorin (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann bzw. bei der Obfrau oder beim Schriftführer bzw. bei der Schriftführerin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Themen der festgesetzten Tagesordnung gefasst werden. Die Generalversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, Anträge im Rahmen der Generalversammlung zuzulassen.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder sowie Jugendliche ab dem Alter von 16 Jahren. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedoch darf kein Mitglied mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, es ergibt sich aus den Statuten oder aus gesetzlichen Vorgaben ein anderes Mehrheitserfordernis. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau, bei dessen bzw. deren Verhinderung seine bzw. ihre Stellvertretung. Wenn auch diese Person verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen, den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und dem Verein;

- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die vom Vorstand zu beantragende freiwillige Auflösung des Vereins;
- h. Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Gebühren für die Vereinsmitglieder;
- i. Beschlussfassung über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder („Ballotage“);
- j. Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschluss von der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 3 und 4);
- k. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, und zwar aus einem Obmann bzw. einer Obfrau und dessen bzw. deren Stellvertretung, einem Schriftführer bzw. einer Schriftführerin und einem Kassier bzw. einer Kassierin. Zusätzlich können aus Gründen der fachlichen Arbeitsteilung weitere Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung bestellt werden. Dies können insbesondere für Sport, Jugend, Haus, Liegenschaft sowie Bootsmaterial verantwortliche Personen sein. Deren Arbeitsbereiche sind vom Vorstand festzulegen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds im Sinne des § 11 Abs. 9 das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer bzw. jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, so hat das Mitglied mit der längsten Mitgliedschaft umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. von der Obfrau, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch die stellvertretende Person auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, in Präsenz oder auf digitalem Weg. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufweg (per Post oder E-Mail) ist zulässig, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit der Beschlussfassung schriftlich einverstanden erklären.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Anschaffung oder Veräußerung von wesentlichen Vermögensbestandteilen (10-fache des Mitgliedsbeitrags „Erwachsene“) sowie beim Eingehen einer mehrjährigen Verpflichtung, die den Verein mit mindestens dem Doppelten des Mitgliedsbeitrags „Erwachsene“ jährlich belastet, ist eine 3/4-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann bzw. die Obfrau, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung dessen bzw. deren Stellvertretung. Ist auch die stellvertretende Person verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des § 5 Abs. 1 VerG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabchlusses;
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis c dieser Statuten;

- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern diese Aufgabe nicht der Generalversammlung vorbehalten ist;
 - g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - h. Festsetzung der Hausordnung.
- (2) Der Vorstand hat die stimmberechtigten Mitglieder von einer geplanten unterjährigen Anschaffung oder Veräußerung von wesentlichen Vermögensbestandteilen (10-fache des Mitgliedsbeitrags „Erwachsene“) sowie dem geplanten Eingehen von mehrjährigen Verpflichtungen, die den Verein mit mindestens dem Doppelten des Mitgliedsbeitrags „Erwachsene“ jährlich belasten würden, schriftlich (per Post oder E-Mail) in Kenntnis zu setzen, sofern diese Anschaffung, Veräußerung oder mehrjährige Verpflichtung nicht bereits im genehmigten Jahresvoranschlag vorgesehen war.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann bzw. die Obfrau und seine bzw. ihre Stellvertretung führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin unterstützt den Obmann bzw. die Obfrau sowie deren Stellvertretung bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann bzw. die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns bzw. der Obfrau und des Schriftführers bzw. der Schriftführerin. Der stellvertretende Obmann bzw. die stellvertretende Obfrau kann eines der beiden Vorstandsmitglieder vertreten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, wobei das betreffende Vorstandsmitglied in diesem Fall nicht stimmberechtigt ist.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann bzw. die Obfrau bzw. deren Stellvertretung berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der Obmann bzw. die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier bzw. die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns bzw. der Obfrau dessen bzw. deren Stellvertretung.

§ 14: Rechnungsprüfer:innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des VerG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum bzw. zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die

Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler bzw. eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser bzw. diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei der Abwicklung erhalten die Mitglieder des Vereins ein Vorkaufsrecht auf alle Vereinsgegenstände.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 17: Datenschutz

Der Verein speichert und verarbeitet personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Zusendung von Informationen über die Vereinstätigkeit. Personenbezogene Daten werden an den ÖRV und ASVÖ weitergegeben, sofern dies aus Gründen der Verbandsmitgliedschaft des Vereins erforderlich ist. Personenbezogene Daten werden jedenfalls bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gespeichert und aufbewahrt.

Veronika Ebert

Obfrau

Elisabeth Löbl

Schriftführerin